LÄRMKONTOR
GmbH

LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg • Eingang: Altonaer Poststraße 13

Stadt Heiligenhafen
Fachbereich 4 - Bauen
Markt 4-5
23774 Heiligenhafen

Ansprechpartner

Frederike Lommes, M.Sc.
f.lommes@laermkontor.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		LK 2021.011	28.01.2021

Schalltechnische Machbarkeitsstudie zum Plangebiet „Am Höhenweg" in Heiligenhafen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur schalltechnischen Einschätzung des Verkehrslärms ausgehend von der Autobahn A 1 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Beurteilungspegel im Tagzeitraum (06:00-22:00 Uhr) im Plangeltungsbereich zwischen 57 und 70 dB(A) liegen. Im Nachtzeitraum (22:00-06:00 Uhr) errechnen sich Beurteilungspegel zwischen 51 und 65 dB(A).

Die rechtlich anerkannte Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht wird im bebaubaren Bereich (außerhalb der 40 m Abstandsgrenze zur befestigten Straßenkante der A 1) unterschritten. Prinzipiell ist also die Ausweisung von Wohnen möglich.

Die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden im gesamten Plangebiet überschritten. Der Orientierungswert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 60 dB(A) am Tag wird in der nördlichen Hälfte des Plangebietes eingehalten. In der Nacht wird der Orientierungswert von 50 dB(A) im gesamten Plangebiet überschritten.

Der Immissionsgrenzwert für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) im Tagzeitraum wird ab einem Abstand von etwa 95 m von der befestigten Straßenkante der A 1 eingehalten. Im Nachtzeitraum wird der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) im gesamten Plangebiet überschritten. Der Immissionsgrenzwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) am Tag wird im bebaubaren Bereich (40 m Abstand zur befestigten Straßenkante der A 1) eingehalten. In der Nacht wird der Immissionsgrenzwert von 54 dB(A) im nördlichen Bereich des Plangebiets, ab einem Abstand von etwa 78 m zur befestigten Straßenkante der A 1 eingehalten.

Empfehlungen

Geplante Wohnungen und der Kindergarten sind aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte sowohl für Allgemeine Wohngebiete als auch Mischgebiete in der Nacht besonders zu schützen. Je näher das Wohnen an die A 1 rückt, desto lauter wird es. Die Anordnung des Wohnens an den Höhenweg ist angezeigt. Falls das Wohnen an die A 1 heranrücken soll, ist dies im Rahmen der Abwägung zu begründen. Ebenso abwägungsrelevant ist die Anordnung der Schlaf- und Kinderzimmer vorteilhafterweise an die lärmabgewandte Seite, hier der Norden.

Der Kindergarten ist selbst schutzbedürftig vor Lärm. Für den Außenbereich / Spielbereich des Kindergartens sollten Bereiche durch Abschirmung etc. geschaffen werden, in denen der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags nicht überschritten wird.

Bezüglich der Nutzungen Bauhof und Feuerwehr innerhalb des Plangebiets empfehlen wir Ihnen folgende Abstände, die typischerweise reichen, um eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit zwischen gewerblicher Nutzung und vorhandenem und geplantem Wohnen herzustellen:

Nutzung			Typischer Abstand zur Einhaltung Richtwerte Allgemeines Wohngebiet ohne Abschirmung
Feuerwehr	Notfalleinsatz	Mit Martinshorn	400 m
Feuerwehr	Notfalleinsatz	Ohne Martinshorn	50 m
Feuerwehr	Technische Übung		65 m
Bauhof			70 m
Lagerhalle Hochwasserschutzelemente			Kein Lärmschutz erforderlich wg. Geringfügigkeit
Mehrzweckhalle			Nutzungsabhängig, ggf. Lärmschutz vor dem Parkplatz

Für die Standortwahl der Feuerwehr ist der Immissionsschutz von Belang in der Abwägung auch in Bezug auf die Notfalleinsätze; vor dem Lärm des Notfalleinsatzes selbst in einem abgewogenen Standort muss jedoch kein Lärmschutz hergestellt werden. Zur Vermeidung eines Einsatzes der Feuerwehr mit Martinshorn, kann der Feuerwehr zur Ausfahrt in die Straße auch eine Vorrangregelung über eine Lichtzeichenregelung eingeräumt werden.

Der Gewerbelärm muss zwingend die Richtwerte an schutzwürdigen Gebäuden (Bestand oder Planung) einhalten. Soweit also die Abstände je nach Nutzung nicht gewahrt werden können, ist ein hinreichender Lärmschutz vorzusehen, beispielsweise über Abschirmung der Lärmquellen durch Gebäude oder Lärmschutzwände/-wälle.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i.V. Folkard Hänisch

i.A. Frederike Lommes

Anlagen:

Anlage 1a: Schallimmissionsplan Verkehr Autobahn Tag

Anlage 1b: Schallimmissionsplan Verkehr Autobahn Nacht

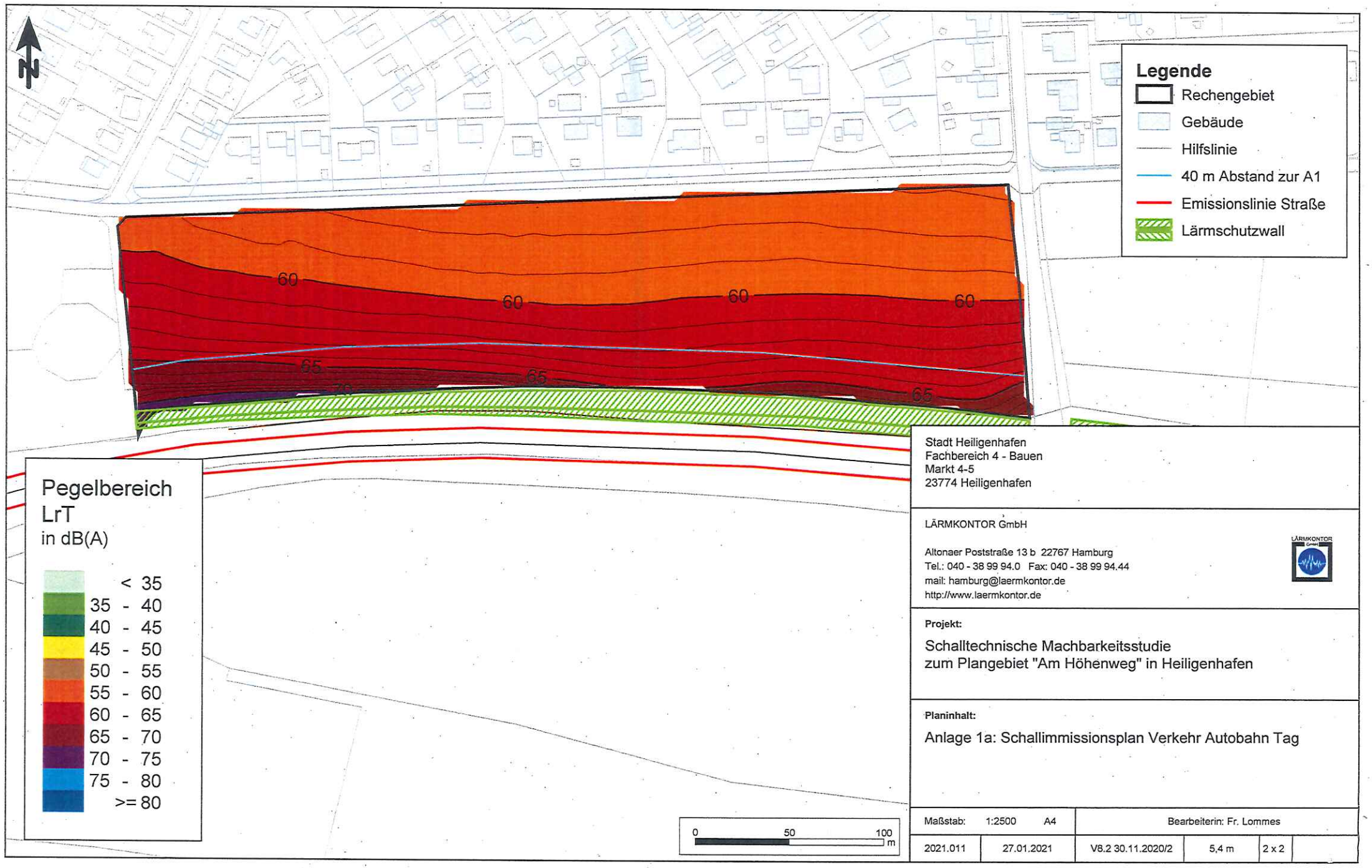

Stadt Heiligenhafen
Fachbereich 4 - Bauen
Markt 4-5
23774 Heiligenhafen

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Schalltechnische Machbarkeitsstudie
zum Plangebiet "Am Höhenweg" in Heiligenhafen

Planinhalt:

Anlage 1a: Schallimmissionsplan Verkehr Autobahn Tag

Maßstab: 1:2500 A4		Bearbeiterin: Fr. Lommes			
2021.011	27.01.2021	V8.2 30.11.2020/2	5,4 m	2 x 2	

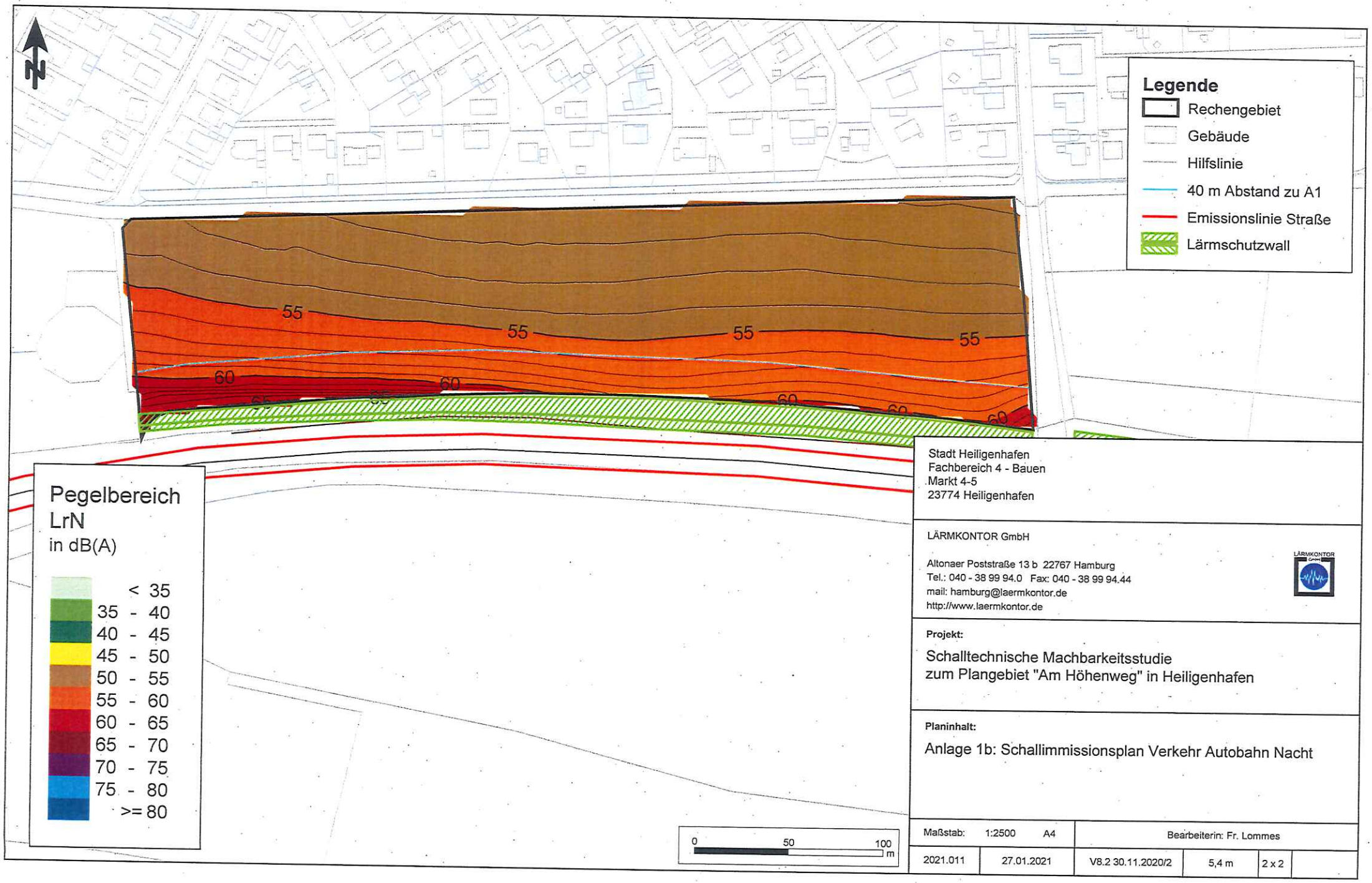

Stadt Heiligenhafen
Fachbereich 4 - Bauen
Markt 4-5
23774 Heiligenhafen

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Schalltechnische Machbarkeitsstudie
zum Plangebiet "Am Höhenweg" in Heiligenhafen

Planinhalt:

Anlage 1b: Schallimmissionsplan Verkehr Autobahn Nacht

Maßstab: 1:2500 A4		Bearbeiterin: Fr. Lommes			
2021.011	27.01.2021	V8.2 30.11.2020/2	5,4 m	2 x 2	